

das westgothische Gesetz nicht in der jüngeren Fassung Reccesvinds, sondern in der älteren Fassung benutzt worden ist, die er damals noch Reccared zuwies, die heutige Literatur aber Eurich zuschreibt. Es ist ihm unwahrscheinlich, dass zu einer Zeit, da das neue westgothische Gesetz schon geraume Zeit in Geltung war, man auf die alte Gesetzgebung zurückgegriffen hätte. Auch das Argument, das Merkel schon ins Treffen geführt hatte, dass c. I. 10 wohl auf die Ermordung des Bischofs Emmeram unter Herzog Theudo anzuspieren scheine und darum auf den Anfang des 8. Jh. weise, sucht Waitz zu entkräften durch den Hinweis darauf, dass Emmeram nicht eigentlich Bischof in Baiern gewesen sei.

Die Gründe, welche der herrschenden Lehre¹ ihren Halt geben, sind: Die späteste Grenze für die Entstehung des Gesetzes lässt sich durch die Aschheimer Synode von 756 bestimmen. Da diese (c. 4) die Lex Baiuv. dem Herzog Tassilo gegenüber als 'precessorum vestrorum depicta pactus' bezeichnet, muss diese spätestens aus der Zeit vor Tassilo, also vor 749, entstanden sein. Andererseits bestimmt sich die obere Grenze durch die Entstehungszeit der Lex Alam. (Anfang des 8. Jh.), die Kirchenreform Bonifatius', die ihr voraus gegangen zu sein scheint, und die politischen Verhältnisse. Denn nach dem Inhalte des Gesetzbuches muss es entstanden sein in einer Zeit strammer Unterordnung Baierns unter das Frankenreich und in einer Zeit, da dort ein König herrschte; damit rückt der Terminus a quo auf etwa 744 herauf und als Entstehungszeit ergibt sich die Frist zwischen 744 und 748².

Diese Annahme hat, seit sie ausgesprochen war, die Stelle einer herrschenden Meinung der Gegenwart errungen. Nur Sepp³ hat dagegen Widerspruch erhoben und begründet denselben mit dem Berichte des Prologs, den zu ignorieren wir kein Recht hätten, mit der Unwahrscheinlichkeit, die darin liege, dass Pippin und Karlmann, welche den Schattenkönig Childerich einsetzten, ihre Mitwirkung

1) Vgl. Brunner, DRG. I², 460 ff.; Schroeder, DRG.⁵ S. 258 ff.; Dahn, Könige d. Germ. IX, 2, 182 ff. 2) Ueber bezw. gegen den Wert des von Dahn neu hervorgehobenen Argumentes, dass Lex Baiuv. I. 12 ein unbedingtes Eheverbot der Priester ausspricht, während ein päpstlicher Brief von 716 (MG. LL. III, 452 c. 5) nur in bestimmten Fällen die Priesterehe verbietet, vgl. jetzt Brunner, DRG. I², 462, N. 34. 3) Altbair. Monatsschrift 1901—2 S. 43, N. 3; vgl. auch Riezler, Beil. z. Münchener Allg. Zeitung 1905 n. 252.